

Gebührenordnung

für die Benutzung des Freibades Bippen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des **Freibades in Bippen** werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	2,00 €

Familienkarten zum einmaligen Eintritt

bis zu 2 Erwachsene mit bis zu 5 Kindern	10,00 €
--	---------

II. Saisonkarten

a) Erwachsene	80,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	40,00 €

III. Familien-Saisonkarten

a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre	120,00 €
b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre	80,00 €

IV. 12-er Karten

a) Erwachsene	40,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	20,00 €

V. Verlust von Saisonkarten

Ausstellung einer neuen Karte	5,00 €
-------------------------------	--------

§ 2 Gültigkeit und Ausstellung der Eintrittskarten

- (1) Einzelkarten und Familienkarten gelten für einen einmaligen Eintritt an dem Tag, an dem sie gelöst wurden.
- (2) Zwölferkarten gelten jeweils für einen einmaligen Eintritt an dem Tag der Entwertung. Zwölferkarten, die in der laufenden Saison nicht entwertet wurden, haben auch in der folgenden Badesaison noch Gültigkeit. Eine weitere Übertragung ist nicht möglich.
- (3) Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. Sie sind nur mit Lichtbild gültig und nicht übertragbar.

- (4) Bei Missbrauch (z. B. unberechtigte Weitergabe von Eintrittskarten) werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

§ 3

Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV.

- a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen, Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII, Asylbewerbern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und beschäftigungslose Jugendliche, erhalten auf den zu zahlenden Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- c) Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können ist der Eintritt frei.
- d) Für auswärtige Schulklassen sowie Jugendgruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person eine Gebühr von 1,50 € für den Eintritt erhoben.

§ 4

Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – V.

Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Sonstiges

Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für **das Freibad in Bippen** und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Ausstellung und Verlängerung von Saisonkarten und Familien-Saisonkarten erfolgt im Freibad Bippen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **15.03.2024** außer Kraft.

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

Wübbel
Samtgemeindebürgermeister